

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. **Verordnung (EG) Nr. 1924/2006: Vertrieb eines früheren Arzneimittels als Lebensmittel**  
Urteil vom 21.09.2017, Az: I ZR 29/13
2. **ZPO: Reichweite der Rechtskraft eines Beschlusses nach § 888 ZPO**  
Urteil vom 13.07.2017, Az: I ZR 64/16
3. **BGB, WEG: Ausübungsbefugnis des Verbandes bei Unterlassungsansprüchen**  
Urteil vom 13.10.2017, Az: V ZR 45/17
4. **BGB, ZPO: Haftungshöhe bei Sprengkörperzündung durch Fußballfan**  
Urteil vom 09.11.2017, Az: VII ZR 62/17
5. **InsO: Rückgewähr einer stillen Einlage**  
Beschluss vom 23.11.2017, Az: IX ZR 218/16
6. **SchVG, InsO: Opt-in-Beschluss nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens**  
Urteil vom 16.11.2017, Az: IX ZR 260/15
7. **BGB, ZPO: Schadensersatz nach Fristablauf bezüglich Herausgabeanspruch**  
Urteil vom 09.11.2017, Az: IX ZR 305/16
8. **VersAusglG: Bestimmung der konkreten Wesentlichkeitsgrenze**  
Beschluss vom 08.11.2017, Az: XII ZB 105/16
9. **BtMG: Fahrlässiger Handel mit Betäubungsmitteln**  
Urteil vom 20.09.2017, Az: 1 StR 64/17
10. **StGB: Bedeutung des kommunalrechtlichen Spekulationsverbots**  
Urteil vom 21.02.2017, Az: 1 StR 296/16
11. **StromNEV: Bestimmung der maximalen Bezugslast**  
Beschluss vom 14.11.2017, Az: EnVR 41/16

### Urteile und Beschlüsse:

1. **Verordnung (EG) Nr. 1924/2006: Vertrieb eines früheren Arzneimittels als Lebensmittel**  
*Urteil vom 21.09.2017, Az: I ZR 29/13*  
Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 28 Abs. 2

Der Anwendung der Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 2 Halbs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 auf ein vor dem 1. Januar 2005 als Arzneimittel und nachfolgend als Lebensmittel vertriebenes Produkt stehen Änderungen seiner Aufmachung nicht und Änderungen seiner Darreichungsform nur dann entgegen, wenn sie zu einer Änderung seiner materiellen Eigenschaften geführt haben.

## **2. ZPO: Reichweite der Rechtskraft eines Beschlusses nach § 888 ZPO**

*Urteil vom 13.07.2017, Az: I ZR 64/16*

ZPO § 322 Abs. 1 , §§ 767 , 887 , 888

a) Die für die Rechtskraft von Urteilen geltenden Bestimmungen der §§ 322 bis 327 ZPO sind grundsätzlich auf mit dem Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder mangels eines statthaften Rechtsbehelfs formell rechtskräftige Beschlüsse nach § 888 ZPO entsprechend anwendbar, soweit diese auch inhaltlich eine der Rechtskraft fähige Entscheidung enthalten.

b) Bei einem Zwangsmittelbeschluss wegen der Nichtvornahme einer dem Schuldner auferlegten unvertretbaren Handlung ist die Nichterfüllung des gerichtlich angeordneten Gebots Vorfrage für die Anordnung des Zwangsmittels und nimmt als solche nicht an der Rechtskraft des Zwangsmittelbeschlusses teil.

c) Das für die Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse besteht auch dann, wenn ein Vollstreckungstitel zwar vorliegt, die Beteiligten aber über die Reichweite der Urteilsformel streiten.

d) Der Umstand, dass über die Auslegung eines Vollstreckungstitels bereits in einem Vollstreckungsverfahren entschieden worden ist, steht dem Interesse an der abschließenden Klärung des insoweit bestehenden Streits in einem ordentlichen Verfahren nicht entgegen.

## **3. BGB, WEG: Ausübungsbefugnis des Verbandes bei Unterlassungsansprüchen**

*Urteil vom 13.10.2017, Az: V ZR 45/17*

BGB § 1004 Abs.1

WEG § 10 Abs. 6 Satz 3

Für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche der Wohnungseigentümer aus dem Miteigentum an dem Grundstück gemäß § 1004 Abs. 1 BGB besteht auch dann keine geborene Ausübungsbefugnis des Verbandes gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 WEG , sondern lediglich eine gekorene Ausübungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 WEG , wenn Anspruchsgegner ein außerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft stehender Dritter ist.

#### **4. BGB, ZPO: Haftungshöhe bei Sprengkörperzündung durch Fußballfan**

*Urteil vom 09.11.2017, Az: VII ZR 62/17*

BGB § 249 Bb, Hd

ZPO § 287 Abs. 1

Zur Höhe der Haftung eines Zuschauers eines Fußballspiels, der einen gezündeten Sprengkörper auf einen Teil der Tribüne geworfen hat, für den finanziellen Schaden des Vereins durch eine gegen den Verein für diesen und weitere Vorfälle gemeinsam verhängte Verbandsstrafe.

#### **5. InsO: Rückgewähr einer stillen Einlage**

*Beschluss vom 23.11.2017, Az: IX ZR 218/16*

InsO § 135 Abs. 1 , § 136

Hat ein Gesellschafter zusätzlich zu seiner Beteiligung als Gesellschafter eine (typische) stille Beteiligung übernommen, stellt der Anspruch auf Rückgewähr der stillen Einlage eine einem Darlehen gleichgestellte Forderung dar.

#### **6. SchVG, InsO: Opt-in-Beschluss nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

*Urteil vom 16.11.2017, Az: IX ZR 260/15*

SchVG § 19 Abs. 1 Satz 1

InsO § 78

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gefasste Beschlüsse der Gläubiger einer Schuldverschreibung können nur durch das Insolvenzgericht aufgehoben werden.

SchVG § 24 Abs. 2 Satz 1

Ein Opt-in-Beschluss über die Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes 2009 kann noch getroffen werden, nachdem ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde.

#### **7. BGB, ZPO: Schadensersatz nach Fristablauf bezüglich Herausgabeanspruch**

*Urteil vom 09.11.2017, Az: IX ZR 305/16*

BGB § 281 Abs. 4

ZPO §§ 255 , 259

a) Beantragt ein Gläubiger, den Schuldner zur Herausgabe einer Sache zu verurteilen, diesem eine Frist zur Herausgabe der Sache zu setzen und ihn weiter zu verurteilen, nach fruchtlosem Ablauf der Frist Schadensersatz statt der Leistung zu zahlen, liegt in diesem Antrag ein Verlangen auf Schadensersatz statt der Leistung, wenn der Gläubiger nicht deutlich macht, sein Wahlrecht erst künftig ausüben zu wollen.

b) Wird ein Schuldner verurteilt, eine Sache an den Gläubiger herauszugeben und nach fruchtlosem Ablauf einer ihm zur Herausgabe gesetzten Frist Schadensersatz statt der Leistung zu zahlen, ist mit Eintritt der Bedingung des Fristablaufs der im Urteil titulierte Herausgabeanspruch ausgeschlossen und der Schuldner nur noch zur Zahlung des ausgeurteilten Schadensersatzes verpflichtet, wenn sich nicht aus dem Urteil ergibt, dass die Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz unter der weiteren aufschiebenden Bedingung eines künftigen Schadensersatzverlangens des Gläubigers steht.

## **8. VersAusglG: Bestimmung der konkreten Wesentlichkeitsgrenze**

*Beschluss vom 08.11.2017, Az: XII ZB 105/16*

VersAusglG § 51 Abs. 2

FamFG § 225 Abs. 3

Zur Bestimmung der konkreten Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der Abänderung einer unter Anwendung des bis zum 31. August 2009 geltenden Rechts ergangenen Entscheidung über den Ausgleich von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **9. BtMG: Fahrlässiger Handel mit Betäubungsmitteln**

*Urteil vom 20.09.2017, Az: 1 StR 64/17*

BtMG § 1 Abs. 1 , § 29 Abs. 4 , Abs. 1 Nr. 1

1. Fahrlässig i.S.v. § 29 Abs. 4 BtMG treibt derjenige mit Betäubungsmitteln Handel, der bei fehlendem Vorsatz hinsichtlich der Betäubungsmittleigenschaft eines Stoffs oder einer Zubereitung eine auf solche Objekte bezogene, eigennützige und auf Umsatz gerichtete Tätigkeit entfaltet, obwohl er nach den konkreten Umständen des Einzelfalls bei sorgfältigem Verhalten die Betäubungsmittleigenschaft hätte erkennen können.

2. Welche darauf bezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten sind, bestimmt sich wesentlich anhand der einzelfallbezogen zu beurteilenden Vorhersehbarkeit des Umstands, mit Betäubungsmitteln i.S.v. § 1 Abs. 1 BtMG tatbestandlich umzugehen.

## **10. StGB: Bedeutung des kommunalrechtlichen Spekulationsverbots**

*Urteil vom 21.02.2017, Az: 1 StR 296/16*

StGB § 266

Zur Bedeutung des kommunalrechtlichen Spekulationsverbots für die Pflichtwidrigkeit im Sinne von § 266 StGB bei dem Umgang mit haushaltsrechtlichen Bindungen unterliegendem Vermögen.

## **11. StromNEV: Bestimmung der maximalen Bezugslast**

*Beschluss vom 14.11.2017, Az: EnVR 41/16*

StromNEV § 18 Abs. 2

a) Als maximale Bezugslast im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 5 StromNEV (bis 21. Juli 2017: § 18 Abs. 2 Satz 4 StromNEV a.F.) ist im Falle der Bestellung von Netzreservekapazität zur Absicherung gegen den Ausfall dezentraler Erzeugungsanlagen nicht der höchste gemessene physikalische Leistungswert anzusehen, sondern der Maximalwert, der unter Berücksichtigung der bestellten Reservekapazität für die Berechnung der Entgelte für die Nutzung des vorgelagerten Netzes maßgeblich ist.

b) Die nach § 18 Abs. 2 StromNEV anhand der Vermeidungsarbeit, der Vermeidungsleistung und der Netzentgelte der vorgelagerten Ebene ermittelten vermiedenen Kosten sind allerdings um die Kosten zu verringern, die für die bestellte Reservekapazität anfallen.